

Satzung Stand: 13.2.2019	MGV Niederwermelskirchen 1909	
		Änderungen § 9 und 12 aus JHV für 2012 und 2013
Änderung § 9		Ersetzt die Satzung vom 24.3.2011
Änderung § 9		Ersetzt die Satzung vom 8.4.2014
§ 2 geändert - § 10 hinzugefügt		Ersetzt die Satzung vom 13.3.2015
Info an alle Mitglieder:	Nach jeder Änderung,	
Info an Internetbeauftragten:	Nach jeder Änderung	

§ 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „MGV Niederwermelskirchen 1909“.
Er hat seinen Sitz in Wermelskirchen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte - als Veranstalter oder als Gastchor- und auf andere musikalische Veranstaltungen vor. Dies sind u.a. Singvorträge in sozialen Einrichtungen oder die Begleitung von Gottesdiensten und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Die Vereinsarbeit wird unterstützt durch freiwillige Helfer, Freunde, Ehepartner. Der Verein hält Kontakte zu anderen Vereinen und gesellschaftlichen Institutionen. Der Verein unterhält auch Kontakt zu Familien verstorbener Mitglieder und führt ein Vereinsarchiv.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zahlung von angemessenem pauschalen Aufwandsersatz an Mitglieder und von angemessenen Vergütungen an Vorstandsmitgliedern ist unschädlich für die Gemeinnützigkeit. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 - Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind:

- a) Singende Mitglieder.
Singendes Mitglied kann jede, in ausreichendem Maße stimmbegabte Person sein.
- b) Ehemals singende Mitglieder, die im Verein bleiben möchten.
- c) Personen, die eng mit dem Verein verbunden sind und vom Vorstand zu diesem Kreis berufen werden.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Vereinsziele durch Zahlung eines Beitrages oder durch Leistung von Arbeitsstunden unterstützt.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen innerhalb von 4 Wochen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

Auch gegen diese Entscheidung kann er innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Für singende Mitglieder ist das regelmäßige Erscheinen zu den Probenstunden erforderlich. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Die vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten; ein pfleglicher Umgang muss gewährleistet sein.

§ 6 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen und Zuwendungen dienen allein den in der Satzung beschriebenen Zwecken des Vereins.

Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 - Organe des Vereins Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im 1. Quartal eines Jahres durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Vorstand. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per E-Mail oder Fax einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsbeschlüsse und des Beschlusses über die Auflösung des Vereins (siehe § 11), werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Das Originalprotokoll ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Satzungsrecht ist mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zu beschließen.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgend Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Beschluss des Wirtschaftsplanes;
- c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- e) Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Wahl des Vorstandes;
- h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern die nicht mit einem Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert sein dürfen; Wahl für 2 Jahre. Die Wahlzeit der Prüfer endet nicht gleichzeitig, d.h. jedes Jahr ist erneut ein Rechnungsprüfer zu wählen;
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- j) Entgegennahme des künftigen musikalischen Programms des Chores durch den Chorleiter;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- l) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Wird ein Antrag unmittelbar in die Mitgliederversammlung eingebracht, hat die Mitgliederversammlung hierüber zu entscheiden.

§ 9 - Der Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:

Der 1. Vorsitzende, und

der 2. Vorsitzender (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre, der 1. Vorsitzende wird auf vier Jahre gewählt.

Die bestehende Überlappung ist beizubehalten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und allen Vorstandsmitgliedern umgehend vorzulegen.

Das Original-Protokoll ist vom Tages-Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben und zu archivieren.

Dem Vorstand wird gestattet, für Einzelaufgaben Hilfspersonen heranzuziehen (z.B. Kassierarbeiten, Durchführung von Veranstaltungen, Übertragung der Buchführung, Büroarbeiten, Notenpflege).

Hilfspersonen können, aufgrund von Vorstandsbeschluss, auch als Beiräte regelmäßig, oder auf Anforderung des Vorstands, an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben des Vereins – mit Ausnahme der Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung mit diesem Satzungsrecht, durch Gesetz oder sonstigem Recht übertragen worden sind.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, fehlende Beitragszahlungen auszubuchen. Dies ist möglich bei finanziell besonders schlecht gestellten Mitgliedern. Eine solche Regelung betrifft immer nur das abgelaufene Jahr; eine Sonderregelung für laufende bzw. künftige Beiträge darf der Vorstand nicht beschließen.

Der Vorstand kann ergänzend zum geltenden Satzungsrecht des Vereins eine Vereinsordnung erlassen.

§ 10 – Datenschutz

a) Datenschutzerklärung

Der MGV Niederwermelskirchen 1909 bemisst dem Datenschutz große Bedeutung bei. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Im Aufnahmeantrag bestätigt das neue Mitglied, die Datenschutzerklärung des Vereins gelesen zu haben und gibt sein Einverständnis zur Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten, wie folgt beschrieben:

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder mittels Datenverarbeitung zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben.
Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich im Rahmen des Vereinszwecks verarbeitet und genutzt werden.
2. Der Verein erhebt bei Vereinseintritt folgende Daten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Mailadresse.
Darüber hinaus werden Daten aufgenommen, zur Durchführung von Konzertreisen, für Bestellungen von Chorkleidung und für Berücksichtigung von Bedürfnissen bei Auftritten.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

3. Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.
Soweit es für die Abwicklung der Mitgliedschaft erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Veranstalter, wenn das im Einzelfall zur Durchführung einer Veranstaltung und einer diesbezüglichen Korrespondenz erforderlich ist.
Als Mitglied im Chorverband NRW ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden, um Ihnen die dort gewährten Vorteile (Versicherungsschutz, Gebührenabrechnung nach dem GEMA-Rahmenvertrag des DCV) zu ermöglichen. Übermittelt werden Name, Alter, Chorzugehörigkeit, bei Mitgliedern mit besonderer Aufgabe (z.B. Vorstandsmitglied) auch Funktion im Verein und zusätzlich Adresse, Telefonnummer, Mailadresse.
4. Mitgliederverzeichnisse werden an die Vereinsmitglieder ausgehändigt. Sie dienen den Mitgliedern und den Helfern des Vereins zum Beispiel als Kommunikationshilfe für Absprachen zur Bildung von Fahrgemeinschaften. Die Kommunikation untereinander erfolgt auch über Telefon/WhatsApp/Mail.
5. In Zusammenhang mit dem Vereinszweck, die Förderung von Kunst und Kultur, sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Publikationen des Vereins sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Printmedien (Regionale Presse, Fachzeitschriften). Berichte über Ehrungen mit Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit – ebenfalls auch an Printmedien übermitteln.
6. Jeder Mitarbeiter des Vereins ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Daten, die er im Rahmen seiner Vereinstätigkeit erhebt, verarbeitet oder nutzt, unbefugten Dritten nicht zugänglich sind. Eine unbefugte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten liegt auch dann vor, wenn man als Mitarbeiter des Vereins seine vereinsinterne Zuständigkeit überschreitet.
7. Jedes Vereinsmitglied kann die Einwilligung zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widerrufen.
Jedes Vereinsmitglied hat auch das Recht auf Einsicht oder Änderung seiner Daten.
Bei Austritt aus dem Verein werden die Mitgliedsdaten - solange sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen erhalten bleiben - nur noch für die Einarbeitung in das Vereinsarchiv genutzt.
8. Für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im MGV Niederwermelskirchen 1909 ist der Geschäftsführende Vorstand (erster und zweiter Vorsitzender) zuständig.

b) Verfahrensverzeichnis

1. Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung:
Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß seiner Satzung zulässigen Vereinszwecke und -aufgaben, insbesondere im

Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Aufrechterhaltung der der Förderung von Kunst und Kultur.

2. Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der verwendeten Daten
Es handelt sich um personenbezogene Daten vor allem der Mitglieder des Vereins. Es werden auch Daten von Nicht-Mitgliedern (zum Beispiel von Teilnehmern von Projektchören, Helfern bei Veranstaltungen, Gäste bei Vereinsfahrten) erhoben und verarbeitet, sofern dies für die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins oder die jeweilige Aufgabe erforderlich ist. Es handelt sich bei den Daten insbesondere um Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion im Verein.
3. Mögliche Datenempfänger
 - a) Als Mitglied des Chorverbands NRW ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an die vorgenannte Stelle: z.B. Namen und Geburtsdatum der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
 - b) Vereinsmitglieder und Helfer erhalten Mitgliederlisten mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.
 - c) Personen, die im Verein auf Daten Zugriffsberechtigt sind, sind Vorstandsmitglieder, Helfer im Bereich Mitgliederverwaltung und Buchführung.
4. Regelfristen für Löschung
Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck der Speicherung nicht mehr erforderlich. Die Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Aufbewahrungsfristen werden berücksichtigt. Im Vereinsarchiv gelangen noch Name, Vereinseintritt, Aufgaben im Verein, Todestag.
5. Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit
Die für den Verein handelnden Personen des Vorstands und Auftragsverarbeiter, die Vereinsdaten auf ihrem privaten PC speichern und verarbeiten, müssen die Daten vor unberechtigtem Zugriff schützen.

§ 11 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung – nach schriftlicher Einladung – beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder teilnehmen. Wird – nach angemessener Frist – eine zweite Einladung erforderlich, ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit drei Viertelteilen der erschienenen aktiven Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

Evangelische Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus in Wermelskirchen
für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 52

für **Belange von „Kunst und Kultur“**

insbesondere zur Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges und
zur **Förderung für die Jugendhilfe.**

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung enthält Änderungen, aufgrund von JHV-Beschlüssen.

Die geänderte Satzung ist gültig ab Zeichnungsdatum, in Verbindung mit dem zeitnahen Verschicken an die Mitglieder.

Für die Gültigkeit der Satzung bedarf es keiner Unterschrift.

Wermelskirchen, 13. Februar 2019

Marcus Kirstein
1. Vorsitzender